

Urkundenverkehr mit dem Ausland

hier: Beglaubigung deutscher Urkunden vor ihrer Verwendung im Ausland

Erlaß des Innenministers

Vom 9. Juni 1992

Damit deutsche Urkunden im Ausland Verwendung finden können, bedürfen sie in der Regel der vorherigen Legalisation durch eine diplomatische oder konsularische Vertretung der ausländischen Staaten, in denen die Urkunde Verwendung finden soll.

Bevor eine ausländische Vertretung eine solche Legalisation vornimmt, verlangt sie eine Vor- oder Überbeglaubigung durch eine deutsche Behörde und einen Konsularbeamten (§ 14 Konsulargesetz).

Es ist daher erforderlich, daß für die Ausführung der jeweiligen Formerfordernisse, denen deutsche Urkunden zum Gebrauch im Ausland unterliegen, die zuständigen Verwaltungsbehörden bestimmt werden, um Vorbeglaubigungen vornehmen zu können.

Aus diesem Grunde wird folgendes bestimmt:

1. Für die Beglaubigung öffentlicher Urkunden aus Mecklenburg-Vorpommern, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist der Innenminister zuständig.

Dies gilt nicht für Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Öffentliche Urkunden aus dem Bereich des Innenministers sind durch die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für Städte, Gemeinden und Ämter ihres Zuständigkeitsbereiches vorzubeglaubigen.
3. Öffentliche Urkunden aus den Bereichen der anderen Ministerien – ausgenommen Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern – sind durch die jeweiligen Fachminister im Rahmen ihrer Fachaufsicht vorzubeglaubigen.
4. Der Vermerk für die Vorbeglaubigung lautet:

„Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift (Amtsbezeichnung, Name) und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels werden hiermit beglaubigt. Zugleich wird bescheinigt, daß der/die Vorgenannte nach den deutschen Gesetzen zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt ist.

Ort, Datum
Siegel

Behörde
Unterschrift“

5. Die Fachminister sowie die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte übersenden dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich Unterschriftsproben der Bediensteten, die in ihrem Zuständig-

keitsbereich für die Vorbeglaubigung zuständig sind, nach dem Muster der Anlage 1.

Anl. 1

6. Die Fachminister sowie die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte holen für sich Unterschriftsproben der Bediensteten der Kreise, Städte, Gemeinden und Ämter ihres Zuständigkeitsbereiches ein, die zur Herstellung öffentlicher Urkunden berechtigt sind.
7. Für das Apostille-Verfahren ergeht eine besondere Regelung.
8. Eine Übersicht über die wichtigsten bilateralen und multilateralen Vereinbarungen wird den Landräten und Ober-/Bürgermeistern zugesandt.
9. Verfahren und Durchführung der Beglaubigung
- 9.1 Bei der Ausstellung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind und der Legalisation bedürfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß genügend Platz für alle etwa erforderlichen Beglaubigungen für die Legalisation vorhanden ist. Es wird empfohlen, für solche Urkunden grundsätzlich das Format DIN A 4 zu verwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß die Urkunden möglichst nur einseitig beschriftet werden. Ist jedoch infolge Platzmangels das Ankleben eines Blattes nicht zu vermeiden, so muß für haltbare Befestigung gesorgt und die Klebestelle gesiegelt werden. Auf dem Anhangblatt ist die dazugehörige Urkunde zu bezeichnen (z. B. zur ...-Urkunde/Bescheinigung des/der ..., ausgestellt am ...)

Gehen alte Urkunden mit dem Antrag auf Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation ein, so sind sie zuerst von den zuständigen Behörden (z. B. Standesamt oder Urkundenstelle) darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigungen oder spätere Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unleserlich, eingerissen, beklebt oder befindet sich darauf noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind auch ohne Antrag nach Möglichkeit neue Ausfertigungen gebührenfrei auszustellen.

- 9.2 Urkunden werden zum Zwecke der Legalisation nur auf Antrag beglaubigt. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Staat von der Urkunde demnächst Gebrauch gemacht werden soll.
- 9.3 Die für die Vorbeglaubigung und für die Beglaubigung zuständigen Behörden prüfen, ob die Urkunde von einem dazu befugten Beamten unterschrieben und ob das richtige Dienstsiegel beigedrückt ist.

Da die Beglaubigung und die Legalisation einer deutschen Urkunde im Ausland die Annahme der Echtheit im weitesten Sinne rechtfertigt, soll darüber hinaus auch die sachliche Richtigkeit geprüft werden.

- 9.4 Nach der Vorbeglaubigung gemäß Ziffer 2–4 dieses Erlasses ist die Urkunde unverzüglich dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Beglaubigung und weiteren Veranlassung zu übersenden.

Da das Beglaubigungsverfahren in der Regel eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, die Urkunde von den Antragstellern aber meist dringend benötigt wird, sind alle Anträge ohne Verzug zu erledigen und als Eilsache weiterzuleiten.

10. Für die Beglaubigung ist eine Gebühr nach der Kostenverordnung des Innenministers, die demnächst erlassen wird, zu zahlen. Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar vom Innenminister, erhoben.

Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Beglaubigung zuständig ist, wird vom Innenminister keine Verwaltungsgebühr erhoben.

11. Erläuterungen zu den einzelnen Legalisationsverfahren werden an die Landräte und Ober-/Bürgermeister geschickt werden.

AmtsBl. M-V 1992 S. 563

Anlage 1

Verzeichnis der zur Beglaubigung von Urkunden befugten Dienstkräfte

Behörden- bezeichnung	Dem Beglaubigungs- vermerk wird folgendes Dienstsiegel beigesetzt	zur Vollziehung des Beglaubigungsvermerks sind berechtigt:		
		Name	Amtsbezeichnung	Unterschrift

Ort, Datum _____

Behördenbezeichnung _____

Unterschrift des Behördenleiters _____